

## **Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Koblenz**

**Vom 22. März 2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 8. Februar 2023 mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Koblenz vom 5. März 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 16. März 2023, Az.: 7211-0022#2023/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Koblenz vom 3. Februar 2022, Mitteilungsblatt 2/2022, S. 38 ff., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 werden die Worte „und Seminaren“ gestrichen.
2. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann“ durch die Worte „mindestens zwei Ombudspersonen“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Senat“ das Satzzeichen „“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und ständigen Ausschüssen“ gestrichen.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien sowie die Beschlussfassung können auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist.“
    - bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:  
„Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet im Rahmen der Einberufung, in welchem Format die Sitzung durchgeführt wird. Sofern Präsenzsitzungen nicht unmöglich oder unzumutbar sind, setzt sie oder er bei der Einberufung einer Sitzung mittels elektronischer Kommunikationsmedien eine Frist von mindestens vier Werktagen für die Erhebung von Widersprüchen dagegen. Widerspricht ein Viertel der dem Gremium angehörig Mitglieder, ist die Sitzung in Präsenz durchzuführen oder einzelne Tagesordnungspunkte sind in Präsenz zu behandeln. Präsenzsitzungen sind insbesondere dann unmöglich oder unzumutbar, wenn eine Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation ein Zusammentreten des Gremiums in Präsenz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert, oder sofern eine Abweichung vom Grundsatz der Präsenzsitzung zur Vermeidung von unmittelbaren Gefahren für Leib oder Leben der Mitglieder des Gremiums und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung erforderlich erscheint.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
- „In Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien ist die für die Beschlussfähigkeit des Gremiums erforderliche Anwesenheit seiner Mitglieder so zu verstehen, dass die Anwesenheit in der Regel eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit voraussetzt. Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet bei technischen Störungen in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Koblenz, den 22. März 2023

Der Präsident der Universität Koblenz  
Prof. Dr. Stefan Wehner